

Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und Co.

Ein Brauchtumsfeuer muss eine öffentliche Veranstaltung sein, in deren Vordergrund die Geselligkeit und Unterhaltung steht. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer und Martinsfeuer.

Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und offene Feuer sind nur unter Einhaltung folgender rechtlicher Bestimmungen erlaubt:

- Die verantwortliche Person muss volljährig sein.
- Vom Eigentümer oder Verwalter der Fläche muss das Einverständnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers vorliegen.
- Es ist nur zulässig, **abgetrocknete, unbehandelte Pflanzenteile in kleinen Teilmengen** so zu verbrennen, dass Anwohner nicht beeinträchtigt werden.
- Ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Bebauung ist unbedingt einzuhalten.
- Zum Schutz der Kleintiere ist das Verbrennen gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Materialien durchzuführen.
- Sturmwarnungen und Waldbrandstufen sind zu beachten.
- Das Verbrennen hat nicht im Wurzelbereich eines Baumes (Baumkrone + 1,50m) zu erfolgen; auf die gesamte Bepflanzung des Grundstücks ist zu achten.
- Einschlägige Brandschutz- und Naturschutzgesetze sind zu beachten.
- Beim Umgang mit offenem Feuer hat sich jeder so zu verhalten, dass Menschen und Sachwerte nicht gefährdet werden.
- Das völlige Erlöschen des Feuers ist zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- Das Verbrennen von Bauholz oder anderen Abfällen ist verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Werden die Auflagen nicht eingehalten, ist das Verbrennen untersagt!

Bitte richten Sie Ihren **schriftlichen Antrag mindestens 2 Wochen vorher** per Post an die Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus oder per E-Mail an ordnungsamt@putbus.de.

Zu benennen sind mindestens Tag, Zeit, „von... bis...“, Ort und Verantwortlicher mit Telefonnummer und Anschrift.

Oben genannte Feuer sind nicht dazu zu nutzen, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen!

Hierzu wird auf die Pflanzenabfallverordnung M-V und folgenden Link verwiesen:
<http://www.putbus.de/bekanntmachungen/index.html>